

Ab wann ist eine offizielle Vertretung für eine erkrankte stellv. Schulleiterin notwendig? Und wie "geht" das?

Beitrag von „Ln2772“ vom 23. April 2012 18:51

Hallo,

ich bin zum ersten Mal hier und hoffe auf Hilfe, da ich bislang vergeblich im Netz etc. nach Informationen gesucht habe. 

Unsere stellv. Schulleiterin (GS mit knapp über 200 Sch.) ist seit ca. 2-3 Monaten erkrankt und kommt auf absehbare Zeit wohl auch nicht wieder.

Für den Unterricht wurden Regelungen getroffen, unklar ist uns Kollegen, ab wann und auf welche Weise auch ihre "Sonderaufgaben" an jem. übertragen werden müssen. V.A. bezieht sich das auf die Erstellung des Stunden- und Vertretungsplans, aber auch auf die Absprachen mit der Schulleitung über Abordnungen etc. für das komm. Schuljahr.

Die Schulleitung hat eine Kollegin (die sich mal angeboten hatte) mit der Gestaltung des Vertretungs- und Stundenplanes beauftragt. Sie war/ist nur teilweise "beliebt".

Nun wurde ich von anderen Koll. befragt, ob das denn "rechtmässig" sei, ob das "so einfach" ginge, wie lange das gelten würde, ob das nicht offizieller laufen müsste, evtl. sogar mit Ernennung durch Vorgesetzte etc.... Ich weiß es nicht und finde (bisher) auch keine Information.

Natürlich kann und werde ich die Schulleitung direkt ansprechen, aber wenn ich schon vorher selbst Bescheid wüsste, wäre mir das lieber...

Über Tipps und Informationen würde ich mich sehr freuen!

Danke!

Ln2772